



Ergebnisbericht betreffend die Anhörung zu:

Natur- und Heimatschutz im Nationalstrassenbau – Archäologie und Paläontologie

- Anpassung der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV)
 - Ergänzung der Nationalstrassenverordnung (NSV)
-

1. VORBEMERKUNGEN

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat mit Schreiben vom 13. April 2012 die Anhörung zu den Änderungen der im Titel erwähnten Verordnungen gestartet.

Eingegangen sind insgesamt 30 Stellungnahmen von Kantonen und Interessengruppen. Die detaillierte Liste der Eingabestellen mit den im vorliegenden Bericht verwendeten Abkürzungen findet sich im Anhang.

Die Anpassungen der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV) wurden ohne Bemerkungen von den Teilnehmenden angenommen. Weil sich die Institutionen überwiegend positiv zur Ergänzung der Nationalstrassenverordnung (NSV) geäußert haben, wird folgend nur auf deren Verbesserungsvorschläge eingegangen.

2. STELLUNGNAHMEN

A. Bemerkungen zur MinVV

Die Kantone und Interessengruppen haben den Anpassungsvorschlägen zugestimmt oder hatten zumindest keine Bemerkungen anzubringen. Die SAM lehnte die Entwürfe insgesamt ab, unterliess es jedoch, spezifische Bemerkungen zur MinVV zu machen.

B. Bemerkungen zur NSV

Keine Bemerkungen:

Kantone mit archäologischer Dienststelle (15)	ZH, LU, ZG, FR, BS, BL, SH, SG, GR, TG, TI, VS, NE, GE, JU
Kantone ohne archäologische Dienststelle (6)	UR, SZ, OW, NW, AR, AI
Interessengruppen (5)	AS, KSKA, AGUS, ARS, CP

Bemerkungen:

Kantone mit archäologischer Dienststelle (3)	BE, SO, AG
Kantone ohne archäologische Dienststelle	
Interessengruppen (1)	SAM

Einzig die Kantone Solothurn und Aargau haben sich zu einzelne Absätze des Artikels 7 geäußert. Der Kanton Bern hat eine allgemeine Bemerkung zur Kostenbeteiligung des Bundes gemacht. Die SAM lehnte als einzige Institution gesamte Änderungsvorschläge ab.

Deren Stellungnahmen werden folgend wortwörtlich aufgeführt.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen wurden folgende Bemerkungen gemacht:

- Zu Art. 7a Abs. 2 NSV:

² Die Massnahmen und die Kostenbeteiligung werden im Rahmen des Ausführungsprojekts bestimmt.

AG:

„Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die in den verbesserten Rechtsgrundlagen sowie in der Weisung beabsichtigte Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen beider Seiten mittels Leistungsvereinbarungen. Obwohl es verständlich ist, dass der Bund dies von Fall zu Fall neu vereinbaren

möchte, gibt er aber mit der lediglich rudimentären Fixierung seiner eigenen finanziellen Zuständigkeiten kein überzeugendes Bekenntnis zu seinen Verpflichtungen ab. So spricht er zum Beispiel für seine eigenen finanziellen Zuständigkeiten grundsätzlich nur noch von Kostenbeteiligung, während er in der früheren Praxis für klar definierte Zuständigkeiten (zum Beispiel die eigentlichen Ausgrabungen) die vollen Kosten übernahm. Es würde daher doch interessieren, nach welchen Kriterien und allenfalls in welcher Höhe sich denn der Bund seine Kostenbeteiligung beziehungsweise Kostenübernahme vorstellt.

In Art. 7a Abs. 2 NSV ist vorgesehen, dass die Massnahmen und die Kostenbeteiligung des Bundes erst im Rahmen des Ausführungsprojekts festgelegt werden. Dies ist zu spät, weil der Kostenvoranschlag bereits im Rahmen des Generellen Projekts ermittelt wird und gestützt darauf die Kostenteilung definiert wird.

Antrag: Art. 7a Abs. 2 NSV ist dahingehend zu ändern, dass die Massnahmen und die Kostenbeteiligung nicht im Rahmen des Ausführungsprojekts sondern des Generellen Projekts bestimmt werden.“

- Zu Art. 7a Abs. 4 NSV:

⁴ Werden in der Bauphase unvorhergesehene Massnahmen notwendig (namentlich aufgrund archäologischer Zufallsfunde), so schliessen der zuständige Kanton und das ASTRA eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt insbesondere die Massnahmen und die Kostenbeteiligung des Bundes.

SO:

„Antrag: Den Gesetzestext um folgenden Wortlaut ergänzen:

... (namentlich aufgrund archäologischer oder paläontologischer Zufallsfunde)...“

- Zu Art. 7a Abs. 5 NSV:

⁵ Kommt in den Fällen nach den Absätzen 3 und 4 keine Leistungsvereinbarung zustande, so entscheidet das UVEK über die Kostenbeteiligung des Bundes.

AG:

„Die Vereinbarung von Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung von archäologischen oder paläontologischen Fundstellen im Rahmen des Ausführungsprojekts (individuell nach jeweiliger Ausgangslage) bedingt, dass sowohl Bund als auch Kanton annähernd gleiche Vorstellungen von der Bedeutung einer Fundstelle und den damit verbundenen finanziellen Aufwendungen für die erforderlichen Schutz- beziehungsweise Sicherungsmassnahmen haben. Besteht dabei keine Einigung, soll die Vereinbarung gemäss Angaben des Bundes auf rechtllichem Weg herbeigeführt werden. Es stellt sich daher die Frage, ob die neu für den Bund geschaffenen Steuerungsmöglichkeiten (Entscheid Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation [UVEK]) tatsächlich im Einklang mit der Hoheit der Kantone im Umgang mit ihren Heimatschutzobjekten (Art. 78 Bundesverfassung [BV]) stehen.“

- Zu Art. 7a NSV generell:

BE:

"Le Canton de Berne exige que les coûts directement liés à la construction des routes nationales dans le domaine de l'archéologie et de la paléontologie soient repris intégralement par la Confédération. Ceci paraît d'autant plus justifié, si la Confédération reprend des compétences accrues dans le domaine."

SAM:

„Unserer Einschätzung nach ist insbesondere Art. 7a, Abs. 1 bis 6 der Nationalstrassenverordnung (NSV) problematisch. Zum einen ist er unseres Erachtens ein massiver Eingriff in die Kulturhoheit der Kantone und damit in die der kantonalen archäologischen Fachstellen. Ausserdem ist zu befürchten, dass seine Anwendung vor allem Kostenfolgen zu Lasten der Kantone bzw. der Beeinträchtigung

sowieso schon kleinen finanziellen Möglichkeiten und Personalbestände der meisten kantonalen archäologischen Fachstellen (Kantonsarchäologien) führen könnte. Als Ausführung von Art. 7a ist die Weisung Archäologie/Paläontologie des ASTRA gedacht: Die darin vorgeschlagenen Kompetenzen für die neue Fachstelle Archäologie/Paläontologie im ASTRA sorgen auf Seiten der kantonalen Fachstellen für komplizierte Abläufe und organisatorischen sowie finanziellen Mehraufwand. Die Kostenfolge daraus wird vom Bund nur teilweise oder gar nicht abgegolten.

Die Weisung in vorliegender Form führt zu einer Verschiebung der Kompetenzen der kantonalen Fachstellen für Archäologie zur Fachstelle Archäologie/Paläontologie im ASTRA: Der Bund übernimmt in der Archäologie die Rollen als Bauherr, Gesuchsteller und Beurteilungsbehörde. Das ritzt unseres Erachtens die Gewaltenteilung und führt dazu, dass die Kantonsarchäologien der Fachstelle zuzudienen haben und ihre Entscheidungshoheit auf diesem Gebiet verlieren – und dies, das sei noch einmal betont, ohne dass diese wenigstens entsprechend dafür entschädigt werden.

Die SAM ist deshalb der Meinung, dass der Bund entweder den jetzigen Zustand beibehält – oder im Falle einer Übernahme der vollen Verantwortung im Bereich Archäologie/Paläontologie im Nationalstrassenbau auch vollumfänglich für die entstehenden Kosten aufzukommen hat.

Aus diesen Gründen lehnt die SAM den vorliegenden Entwurf ab.“

Anhang

Eingegangene Stellungnahmen

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Kürzel	Absender
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura

2. Übrige / autres / altre

Kürzel	Absender
AS	Archäologie Schweiz (AS)
KSKA	Konferenz der schweizerischen Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA)
AGUS	Arbeitsgemeinschaft für die Urgeschichtsforschung in der Schweiz (AGUS)
ARS	Arbeitsgemeinschaft für die provinzial-römische Forschung in der Schweiz (ARS)
SAM	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (SAM)
CP	Centre Patronal